

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 37/2012
29. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|---|---|
| • Tagesordnung für die Sitzung am 12.11.2012 des Rates der Stadt Wuppertal | 2 |
| • Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Wuppertal | 7 |

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.



Es informiert Sie Anja Domagalla-Rohde
Telefon (0202) 563 66 36
Fax (0202) 563 84 64
E-Mail anja.domagalla@stadt.wuppertal.de
Datum 24.10.12 11:00 Uhr

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu den öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Wuppertal ein.

Hauptausschuss	Sitzungstermin:	Mittwoch, 07.11.2012, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal
Rat	Sitzungstermin:	Montag, 12.11.2012, 16.00 Uhr
	Ort, Raum:	Rathaus Barmen, Sitzungssaal

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jung
Oberbürgermeister

Öffentlicher Teil

1 Übergeordnete Angelegenheiten

N.N.

2 Fragestunde (nur Rat)

N.N.

3 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO (nur Hauptausschuss)

3.1 Leistungsanpassung im Öffentlichen Personennahverkehr
Vorlage: VO/0684/12

3.2 Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern
Vorlage: VO/0718/12

- 3.3 Nachbarschaftsinitiative Langobardenstraße
Vorlage: VO/0739/12

4 **Fraktionsanträge**

- 4.1 Livestream-Übertragung der Ratssitzungen im Internet
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
DIE LINKE. vom 10.09.2012
Vorlage: VO/0660/12
- 4.2 Keine Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit!
Die kommunale Organisationshoheit verteidigen.
Antrag der Fraktionen von CDU und SPD vom 19.10.2012
Vorlage: VO/0758/12

5 **Fraktionsanträge, die vom Rat zur Vorberatung verwiesen wurden (§ 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt)**

N.N.

6 **Ortsrecht**

- 6.1 Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den
Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt
Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)
Vorlage: VO/0675/12
- 6.2 Stellplatzablösesatzung der Stadt Wuppertal vom 20.11.2006 - 1.
Änderungssatzung -
Vorlage: VO/0844/06/1
- 6.3 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vorlage: VO/0692/12

7 **Haushaltsangelegenheiten**

- 7.1 2.Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021
Vorlage: VO/0713/12
- 7.2 Bericht zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 -
Stand 30.09.2012
Vorlage: VO/0745/12
- 7.3 Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für 2012, Teil 1
Vorlage: VO/0724/12

8 **Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements**

N.N.

9 **Planverfahren**

- 9.1 Bebauungsplan 1160 - Herzogstraße / Neumarktstraße -
- 1. Verlängerung einer Veränderungssperre -
Vorlage: VO/0492/12
- 9.2 Bebauungsplan 1175 - Gathe / Ludwigstraße / Markomannenstraße -
- Anordnung einer Veränderungssperre -
Vorlage: VO/0504/12
- 9.3 Bebauungsplan 778 - Ascheweg / Zandershöfe -
- 1. Verlängerung einer Veränderungssperre -
Vorlage: VO/0628/12

10 **Baumaßnahmen**

N.N.

11 **Allgemeine Vorlagen**

- 11.1 Einbringung des Sinfonieorchesters Wuppertal in die Wuppertaler Bühnen GmbH
Vorlage: VO/0696/12
- 11.2 Zukunft der Schauspielsparte der zukünftigen Wuppertaler Bühnen und
Sinfonieorchester GmbH
Vorlage: VO/0709/12
- 11.3 Neustrukturierung der Ferienbetreuung an den offenen Ganztagschulen im
Primarbereich ab dem Schuljahr 2013/2014
Vorlage: VO/0516/12
- 11.4 Inbetriebnahme einer zweigruppigen städtischen Tageseinrichtung für Kinder im
Gebäude Annabergstraße zum 01.08.2013
Vorlage: VO/0688/12
- 11.5 Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Remscheid, Solingen und
Wuppertal - Sachstandsbericht
Vorlage: VO/0717/12
- 11.6 Einrichtung des Zentrums für Integration, Bildung und Kulturelle Vielfalt im
Ressort Zuwanderung und Integration
Vorlage: VO/0710/12
- 11.7 Umsetzung der Landesstrategie Neues Übergangssystem Schule-Beruf in NRW
Vorlage: VO/0749/12

12 **Gremienbesetzung / Benennung**

- 12.1 Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
Vorlage: VO/0682/12
- 12.2 Neuwahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der AWG
Vorlage: VO/0720/12
- 12.3 Gremienbesetzung für den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit
und Betriebsausschuss ESW
Vorlage: VO/0744/12

- 12.4 Gremienbesetzung für den Ausschuss für Gleichstellung

- 12.5 Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Wuppertal-Solingen -
Vorschlagsliste für die Neuberufung der Mitglieder ab 01.01.13 bis 30.06.16
Vorlage: VO/0761/12

- 12.6 Gremienbesetzung für den Integrationsausschuss
Vorlage: VO/0768/12

Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Remscheid Solingen Wuppertal

Gebäude	Dorper Str. 26 42651 Solingen
Zimmer	207
Telefon	0212 - 290 2590
Fax	0212 - 290 2594
e-mail	veterinaeramt@solingen.de
Es berät Sie	Frau Dr. Girocki
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
39-2-NC-12-12

Datum
26.10.2012

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)

Zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen in der Stadt Wuppertal

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2010, mit der das Gebiet der Stadt Wuppertal zur Surveillance-Zone (Überwachungszone) erklärt und diesbezüglich Anordnungen getroffen wurde, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Das Gebiet der Stadt Wuppertal wird hiermit für den Zeitraum von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verfügung als Monitoringgebiet festgelegt.

Für dieses Gebiet wird Folgendes angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Jagd ausübenden Jagdberechtigten, deren Jagdbezirk in dem Monitoringgebiet liegt.
2. Zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen sind alle erlegten Wildschweine serologisch und virologisch auf das Virus der europäischen Schweinepest zu untersuchen.

Eine Blutprobe sowie ein daumengroßes Stück der Milz (ersatzweise auch Teile der Niere bzw. der Mandeln) sind als Proben zu entnehmen und dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA), Dorper Str. 26 in 42651 Solingen, zusammen mit einem Begleitschein zuzuleiten. Das ehemalige Restriktionsgebiet des erlegten Tieres ist im Begleitschein anzugeben.

Zur Identifizierung ist jedes erlegte Wildschwein mit einer Wildmarke zu versehen und muss von einem Wildursprungsschein begleitet werden.

3. Verendet aufgefundene Wildschweine sind dem BVLA unverzüglich schriftlich, unter Angabe der genauen Lage bzw. des Fundortes des Tieres anzuzeigen und nach näherer Anweisung dem BVLA zuzuleiten.
4. Die Beteiligten sind nicht auf das Vorliegen des negativen Ergebnisses auf Schweinepest angewiesen. Somit ist es den Jagdausübungsberechtigten möglich, die erlegten Wildschweine ohne Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu verarbeiten und zu vermarkten. Die Vorgaben in Bezug auf die Untersuchungspflicht auf Trichinen bleiben davon unberührt.

Begründung:

Aufgrund des amtlich festgestellten Vorkommens von Schweinepest bei Wildschweinen im Rheinisch-Bergischen-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis Anfang 2009, wurde mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2010 das Gebiet der Stadt Wuppertal zur Surveillance Zone (Überwachungszone) erklärt. An diese Restriktionszone waren einige Verpflichtungen für Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigte gekoppelt.

Aufgrund der Aufhebung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) in NRW und Rheinlandpfalz durch die EU sind die Restriktionszonen in NRW in der Folge aufzuheben.

Gemäß § 14 c Abs. 2 der Schweinepestverordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der Schweinepest bei Wildschweinen für ein bestimmtes Gebiet anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten Wildschweinen Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten und verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest zuleiten.

Zur Beobachtung der Tierseuchensituation in Deutschland in Bezug auf KSP wurde auf übergeordneter Ebene beschlossen, das Monitoringprogramm für die Bekämpfung der KSP bei Wildschweinen für alle ehemaligen Restriktionsgebiete noch für 12 Monate aufrecht zu erhalten. Erst danach kann das Erlöschen der Seuche als sicher gelten.

Hinweise für die Einreichung der Proben:

Die Proben sind dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen zuzuleiten.

Die Proben sind so zu verpacken, dass keine Flüssigkeit auslaufen kann. Geeignete Probengefäße stellt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Verfügung. Die Proben sind bis zu deren Übergabe gekühlt zu lagern.

Einen Vordruck des Begleitscheins sowie ein Merkblatt für die Probenahme sind auf der Internetseite des BVLA unter www.solingen.de/bvla herunterzuladen.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung und kann jederzeit - auch kurzfristig - widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen:

Sie ergeht aufgrund der/des §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, 23 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S.1260), § 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebeprodukte-Beseitigungs-gesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW S. 612), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996, § 1 Abs. 1 der Öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg Ddf 2009 S. 478), §§ 14 c Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3547), § 5 und 6 i. V. m. Anlage 1. Kapitel IV Nr.7 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2001 (BGBl. I S. 1366), Anhang 1, Abschnitt IV, Kap. VIII Buchstabe A Nr. 3a) i. v. M. Anhang I, Abschnitt II, Kap. V Nr. 1 Buchstabe u) der Verordnung (EG) 854/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (EU Abl. Nr. L 139, S. 206), §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV: NRW. S. 602) jeweils in der zz. geltenden Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Solingen) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen

STADT SOLINGEN – DER OBERBÜRGERMEISTER
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postanschrift: Postfach 10 01 65 , 42601 Solingen
Lieferanschrift: Dorper Str. 26, 42651 Solingen

Zahlung erbeten auf die Konten der Stadtkasse Solingen:
Stadt-Sparkasse Solingen, Konto.-Nr. 2766, BLZ 342500 00
Postbank Köln, Konto.-Nr. 18599-503, BLZ 370 100 50

Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Allgemeinverfügung bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Wenn Sie mit dieser Allgemeinverfügung nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit dem BVLA in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1248) in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 29, 40213 Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1911 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, den 26.10.12

Im Auftrag

Dr. Cirocki
Amtstierärztin

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>